

Gemeinde Wauwil
6242 Wauwil

gemeinde@wauwil.ch
www.wauwil.ch



Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Wauwil

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Bereitstellung Kehricht und Sperrgut
- Art. 3 Grüngutabfuhr
- Art. 4 Bereitstellung Grüngut
- Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Information

Anhang

Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat von Wauwil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungs-Reglementes vom 20. Dezember 2020, folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

- ¹ Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, die Abfuhr der Aussentouren erfolgt 1x monatlich.

Art. 2 Bereitstellung Kehrricht und Sperrgut

- ¹ Für die Bereitstellung von Kehrricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:
 - Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken
 - Handelsübliche, maschinell entleerbare Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
 - Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushalten welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
 - Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarken
- ² Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
- ³ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.
- ⁴ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

- ¹ Die Abfuhr von Grüngut erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskonzept.
- ² Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Entsorgungskonzept.
- ³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 4 Bereitstellung Grüngut

- ¹ Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:
 - Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 Liter, 240 Liter oder 770/800 Liter (gemäss europäischer Norm EN 840)
 - Strauch- und Baumschnitt gebündelt (bis 12cm Ast-Ø, max. 60 x 60 x 150cm und max. 25 kg, je Bündel)
- ² Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle

- ¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 07.30 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.
- ² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- ³ Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- ⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im Entsorgungskonzept.

Art. 7 Information

- ¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Entsorgungskonzept mit Informationen über:
- Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
 - Verkaufsstellen für Kehrichtgebührenmarken
 - Häckseldienst
 - Separatabfahren und Separatsammlungen
 - Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
 - weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung tritt per 01. Januar 2021 in Kraft

Wauwil, 01. Dezember 2020

GEMEINDERAT WAUWIL

Ivo Kreienbühl

Beat Rölli

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf Art. 13 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungs-Reglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 01. Dezember 2020 folgende Gebühren festgelegt:

1. Kehricht/Sperrgut

1.1	Offizielle Kehrichtmarken GALL (inklusive Mehrwertsteuer)		
	17 Liter	1/2 Marke	Fr. 0.70
	35 Liter	1 Marken	Fr. 1.40
	60 Liter	2 Marken	Fr. 2.80
	110 Liter	3 Marken	Fr. 4.20
1.2	Gebührenmarken für Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)		
	0 kg bis 2,5 kg	½ Marke	Fr. 0.70
	2,5 kg bis 5 kg	1 Marke	Fr. 1.40
	ab 5 kg bis 10 kg	2 Marken	Fr. 2.80
	ab 10 kg bis 15 kg	3 Marken	Fr. 4.20
	ab 15 kg bis 20 kg	4 Marken	Fr. 5.60
1.3	Andockgebühr / Leerungsgebühr für Container (Franken pro Leerung, exklusiv Mehrwertsteuer)		
	240 - 370 Liter ungepresst		Fr. 1.20
	371 - 800 Liter ungepresst		Fr. 1.80
1.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm exklusiv Mehrwertsteuer)		Fr. 0.22

2. Grünabfuhr/Häckseldienst

2.1	Grünabfuhr (Preis je Container und Jahr, inkl. Mehrwertsteuer)		
	140l		Fr. 115.00
	240l		Fr. 165.00
	770l		Fr. 550.00
	Grünabfuhr (Preis je 10er Marken-Block, inkl. Mehrwertsteuer)		
	140l		Fr. 65.00
	240l		Fr. 90.00
	770l		Fr. 310.00
	Strauch- und Baumschnitt gebündelt (bis 12cm Ast-Ø, max. 60x60x150cm, max. 25 kg)		Fr. 65.00

2.2	Häckseldienst (Preise, inkl. Mehrwertsteuer)	
	Häckseln und Häckselgut liegenlassen	Gratis
	Häckseln und Häckselgut mitnehmen	Fr. 60.00/m ³

3. Separatsammlungen (exklusiv Mehrwertsteuer)

Allfällige Kosten sind dem Entsorgungskonzept zu entnehmen.

4. Grundgebühr

4.1	pro Haushalt	Fr. 50.00
4.2	pro Betrieb	Fr. 100.00